

Besuchsregelung Weilburger Stift

- Besuche sind während der festgelegten Besuchszeiten/-korridore von Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr und von 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Mittwochnachmittag verlängert bis 18:00 Uhr und zusätzlich samstags, sonntags und feiertags von 09:00 Uhr bis 11:00 Uhr (oder in Ausnahmesituationen) möglich.
- Eine telefonische Voranmeldung der einzelnen Besuche bei der PDL/Stellvertretung entfällt (ausgenommen sind Besuche außerhalb der Einrichtung).
- Besuchsräume sind für den Besuch im Erdgeschoss/Eingangsbereich/Cafeteria zur Verfügung gestellt. Abstandsregel im Besucherraum wird über 2 Tische inkl. Plexiglasscheibe, welche als Abstandhalter dienen, eingehalten.
- Ebenso sind unter Einhaltung aller Hygienevorschriften Besuche im Bewohnerzimmer möglich. Eine Einführung in geltende Hygienevorschriften erfolgt bei Einlass durch den empfangenden Mitarbeitenden.
- Eine Festlegung der Anzahl gleichzeitiger Besucher in der Einrichtung besteht nicht.
- Der Pflegebedürftige erhält Unterstützung bei der Händedesinfektion und es wird ihm eine medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2-, KN95-, N95-, KF94-, DS2-, P2- oder eine vergleichbare Maske ohne Ausatemventil) angelegt.
- Nicht geimpfte, nicht bereits genesene oder vorab nicht getestete Angehörige werden zum Schutz aller Beteiligten vor jedem Besuch gemäß Corona-Testverordnung des Bundes im Hinblick auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 oder einer Erkrankung an CoVid-19 mittels PoC-Antigen-Schnelltest durch einen ärztlich geschulten Mitarbeitenden untersucht/getestet (Erläuterungen hierzu, siehe [Testkonzept stationär H19](#)). Die Einwilligung zur Durchführung eines PoC-Antigen-Schnelltests des Angehörigen ist vorab einzuholen und mit dessen Unterschrift zu bestätigen (siehe [Zustimmung zur Durchführung von PoC-Schnelltest Dokumentation Symptomfreiheit Besucher H19](#)).
 - bei einem positiven Testergebnis eines Angehörigen wird dieser umgehend zu seinem Hausarzt geschickt. Die Einrichtungsleitung ist zu informieren.
- Wurde der Angehörige bereits geimpft, ist dieser bereits genesen oder gar vorab bereits getestet, so muss dieses mittels amtlichem Nachweisdokument, z.B. Impfbestätigung aus dem Impfzentrum, Impfausweis, Nachweis der Genesung durch das Gesundheitsamt, Testbescheinigung aus Bürgerteststation) im Original vorgelegt werden. Dieses wird zusätzlich auf der Anlage [Dokumentation Wegfall Antigen-Test H19](#) dokumentiert und vom Angehörigen mit dessen Unterschrift bestätigt. Ein Nachweisbild/Foto des vorgelegten Dokumentes wird durch den Mitarbeitenden der Einrichtung erstellt.

- Der Angehörige muss vor dem Betreten der Einrichtung zusätzlich mit seiner Unterschrift bestätigen, dass er keine Infektionszeichen hat (bei noch zu testenden Angehörigen mittels Anlage [Zustimmung zur Durchführung von PoC-Schnelltest Dokumentation Symptombefreiheit Besucher H19](#)/bei bereits geimpften, genesenen oder vorab getesteten Angehörigen mittels Anlage [Dokumentation Wegfall Antigen-Test H19](#)).
- Der Angehörige muss vor Betreten der Einrichtung mit seiner Unterschrift bestätigen, dass er bezüglich der Hygienemaßnahmen unterwiesen ist (bei noch zu testenden Angehörigen mittels Anlage [Zustimmung zur Durchführung von PoC-Schnelltest Dokumentation Symptombefreiheit Besucher H19](#)/bei bereits geimpften, genesenen oder vorab getesteten Angehörigen mittels Anlage [Dokumentation Wegfall Antigen-Test H19](#)).
- Die Archivierung aller Dokumente/genutzten Formulare, die den Angehörigen/Besuchenden betreffen, erfolgt durch die Einrichtung. Benannte Daten werden für die Dauer eines Monats ab dem Besuch geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte aufbewahrt und unverzüglich nach Ablauf der Frist gelöscht/vernichtet.
- Desinfektionsspender stehen vor den Besuchsräumen zur verbindlichen Nutzung (siehe Hygiene-Richtlinien) bereit. Merkblatt Händedesinfektion siehe Aushang.
- Der Angehörige muss sich vor und nach Beendigung des Besuchs die Hände desinfizieren.
- Medizinische Masken (OP-Masken oder Schutzmasken der Standards FFP2-, KN95-, N95-, KF94-, DS2-, P2- oder eine vergleichbare Maske ohne Ausatemventil) für Besucher und Pflegebedürftige werden seitens der Einrichtung gestellt.
- Bei Kindern unter 6 Jahren besteht keine Maskenpflicht. Kinder ab 6 Jahren sind zum Tragen einer medizinischen Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2-, KN95-, N95-, KF94-, DS2-, P2 oder einer vergleichbaren Maske ohne Ausatemventil) verpflichtet. Diese müssen eigenverantwortlich mitgebracht werden, Kindermasken sind in der Einrichtung nicht vorrätig.
- Dem Angehörigen wird gezeigt, wo sich der für ihn vorgesehene Besuchsraum befindet. Sollte der Besuch im Bewohnerzimmer vorgesehen sein, so geht der Besuchende selbstständig zum Zimmer des Pflegebedürftigen.
- Nach dem Besuch bekommt der Pflegebedürftige Unterstützung bei der Händedesinfektion und der Mundschutz wird verworfen. Der Besuchende desinfiziert sich ebenfalls die Hände und wirft seinen Mundschutz selbstständig.
- Nach Beendigung des Besuchs verlässt der Besuchende eigenständig die Einrichtung.
- Zwischen den Besuchseinheiten findet eine Flächendesinfektion aller Gegenstände sowie das Stoßlüften der Räumlichkeiten statt.

Verlassen der Einrichtung (des Pflegebedürftigen)

- Es besteht keine Ausgangsbeschränkung. Das Verlassen der Einrichtung ist jederzeit zulässig. Dies gilt auch für Personen, welche im Rollstuhl sitzen.
- Unsere Pflegebedürftigen dürfen sich unter Beachtung der allgm. gültigen Hygieneregeln / Empfehlungen des RKI im öffentlichen Raum frei bewegen z.B. auch mit ihren Angehörigen oder anderen Personen (Spazieren gehen, etc.).
- Die Umsetzung dieser Regelung liegt in der Eigenverantwortung der einzelnen Personen (Pflegebedürftigen, ggf. Begleiter/Besucher).
- Verbindliche Einhaltung des Mindestabstands (1,5m) zwischen Pflegebedürftigen und Besuchenden ist einzuhalten. Sonderfall: **bei Spaziergängen mit Rollstuhlfahrern** ist bedingt durch den zu geringen Anstand immer durch alle Beteiligten eine medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2-, KN95-, N95-, KF94-, DS2-, P2- oder eine vergleichbare Maske ohne Ausatemventil, welche durch die Einrichtung gestellt wird) zu tragen und der Rollstuhl während des Schiebens mit Handschuhen anzufassen.
- Eine Isolationsmaßnahme bei Rückkehr nach einem stundenweisen Verlassen der Einrichtung (z.B. für Arztbesuche, etc.) ist nicht erforderlich. Ein Monitoring der PB ist aber immer zu empfehlen.